

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalraths, betreffend neue Eintheilung der Telegraphenkreise*).

(Vom 17. Juli 1866).

Tit. I

Durch Art. 19 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1854 über die Organisation der Telegraphenverwaltung (V, S. 1) wurde die schweizerische Telegraphenverwaltung in vier Telegraphenkreise eingetheilt.

Der Ihnen vorliegende Gesetzesentwurf erhöht die Zahl dieser Kreise von vier auf sechs, und beabsichtigt, durch Verminderung der Ausdehnung der einzelnen Kreise die Thätigkeit der Kreisinspektoren wirksamer zu machen.

Schon im Jahre 1864 hat sich die Bundesversammlung mit dieser Frage beschäftigt, und zwar in Folge einer an den Bundesrath gerichteten Einladung des Ständeraths, „über die Vereinfachung der Telegraphenverwaltung, namentlich durch Aufhebung der Kreisinspektoren, Bericht zu erstatten.“

Der Bericht des Bundesraths darüber vom 1. Juli 1864, mit welchem das bezügliche Referat der ständeräthlichen Kommission vom 22. September 1864 einig ging, schloß dahin, daß zur Zeit keine Veranlassung vorhanden sei, die Organisation der Telegraphenverwaltung,

*) Vergleiche Botschaft des Bundesrathes vom 29. Juni 1866, Bundesblatt von 1866, Bd. II, S. 284.

wie sie durch das Gesetz vom 20. Dezember 1854 festgesetzt worden war, abzuändern.

Die erwähnten Berichte legten der Bundesversammlung die Details dieser Organisation und den Nutzen sowie den Umfang der Funktionen der Kreisinspektoren dar; sie wiesen nach, daß die Letzteren schon bei dem damaligen Bestande unseres Telegraphenwesens mit Geschäften überladen und nicht im Stande waren, ihren Obliegenheiten zu genügen.

Um nicht an diesem Orte den Inhalt der bezeichneten Berichte wiederholen zu müssen, glaubt Ihre Kommission, sich darauf beschränken zu sollen, aus denselben die Darstellung des Verhältnisses hervorzuheben, in Folge dessen die Telegraphendirektion sich genöthigt fand, nach und nach mehrere Berrichtungen, welche zuerst die Inspektoren besorgt hatten und welche dann mit Vortheil zentralisirt werden konnten, zu übernehmen. „In allen Ländern von etwelscher Ausdehnung“, so sprach sich am 1. Juli 1864 der Bundesrath aus, „ist das System der Inspektoren an der Spitze von Kreisen oder territorialen Eintheilungen des Netzes eingeführt; aber nirgends fallen so zahlreiche Linien und Büreaux auf einen Inspektor wie bei uns. Es wird von unseren Inspektoren verlangt, daß sie wenigstens 2 Mal des Jahres die Inspektion aller Linien und Büreaux vornehmen, und über jede einzelne Inspektion einen Bericht an die Centralverwaltung erstatten. Nun war es aber denselben ungeachtet all' ihres Eifers nicht möglich, die Inspektion im Jahr 1863 einmal vollständig zu machen. In Frankreich gibt es in jedem Departemente einen Inspektor, welchem 3 bis 5 Büreaux untergeordnet sind. Der Inspektor muß jedes Büreaux jährlich wenigstens 8 Mal und jede Linie 4 Mal, die Hauptbüreaux monatlich mehrere Male besuchen.“ — Dieser Unterschied in den Mitteln, während man doch erwartet, daß die Resultate in der Schweiz nicht geringer seien als in Frankreich oder irgend anderswo, beweist zur Genüge, daß die Entlastung der Kreisinspektionen durch Centralisirung eines Theils ihrer Geschäfte bei der Direktion einem wirklichen Bedürfnisse entsprach.

Seit dem Jahre 1864 hat sich aber wieder eine bedeutende und fortwährende Vermehrung der Büreaux und Apparate, der Linien und des Verkehrs im Allgemeinen ergeben; so daß nun eine wirksamere Maßregel als die damals ergriffene nöthig geworden ist. Dieses wurde im Jahre 1865 von der nationalrätlichen Kommission für Prüfung des Geschäftsberichts, und im Jahr 1866 von der zu gleichem Behufe bestellten ständerätlichen Kommission hervorgehoben, und nur der Umstand, daß die allgemeine Herabsetzung der internationalen und die wahrscheinliche Ermäßigung der internen Tarife eine außerordentliche Vermehrung des Verkehrs und die Nothwendigkeit einer Revision des Gesetzes vom 20. Dezember 1854 herbeiführen dürften, bewirkte, daß

der Anregung der Bundesversammlung nicht früher Folge gegeben wurde. Inzwischen veranlaßten die politischen Verhältnisse die Verschiebung sowohl der Ermäßigung der internen Taxen als auch der Revision des Gesetzes. Daher ist es nunmehr nöthig geworden, abgesehen von einer allgemeinen Reorganisation, unverzüglich geeignete Maßregeln zu ergreifen, um einen den gesteigerten Anforderungen entsprechenden Inspektionsdienst zu ermöglichen.

Zu diesem Zwecke schlägt Ihnen der Bundesrath den eingangs erwähnten Gesetzesentwurf vor.

Ihre Kommission hat die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags einläßlich untersucht, und beehrt sich, Ihnen die Annahme desselben aus folgenden Gründen zu empfehlen:

1. Seit dem Jahre 1864 ist eine im Verhältniß zu dem kurzen Zeitraume von bloß 2 Jahren bedeutende Vermehrung des Telegraphenverkehrs eingetreten; diese Vermehrung ergibt sich aus den nachstehend angeführten Zahlen:

	Bestand:		Vermehrung- %
	Ende 1863.	Ende 1865.	
Länge der Linien in Stunden	665	715	7.5
" " Drähte " "	1035	1248	20
Anzahl der Apparate . . .	333	388	16.5
" " Büreaux . . .	212	252	23
" " Beamten . . .	322	373	15
" " Telegramme Fr.	456,871	591,214	29
Gesamteinnahme . . .	" 671,885. 04	768,582. 25	15
Gesamtausgabe . . .	" 570,846. 44	657,533. 48	15
Reinertrag	Fr. 101,038. 60	111,048. 77	10

2. Durch die in Aussicht stehenden Tarifiermäßigungen ist eine ganz außerordentliche Ausdehnung des Verkehrs, welche die Ansprüche an den Dienst neuerdings bedeutend steigern wird, zu erwarten. Es sollen daher die Kreisinspektionen zum voraus in den Stand gesetzt werden, auch der daher mit Sicherheit zu erwartenden Verkehrsvermehrung ein Genüge zu leisten.

3. Die Einrichtungen der Kreisinspektionen, wenn sie gut besorgt werden wollen, setzen eine genaue und vollständige Kenntniß sowohl der telegraphischen Technik, als der Personen, Lokalitäten, Sprachen, Organisationen und Uebungen bei den verschiedenen Kantonen, Gemeinden und Eisenbahngesellschaften voraus. Daher müssen diese Einrichtungen von den Kreisinspektoren persönlich ausgeführt werden. In Folge dessen ist der vorgeschlagenen Vermehrung und Verkleinerung der Kreise vor der allfälligen Errichtung von Adjunktenstellen bei den Inspektionen der Vorzug zu geben.

Aus den Motiven Ziff. 1 u. 2 ergibt sich die Nothwendigkeit, und aus dem Motive 3 die Zweckmäßigkeit der von dem Bundesrath vorgeschlagenen Maßregel.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf behält sich der Bundesrath die Befugniß vor, die Begrenzung der neu einzuführenden 6 Kreise festzusetzen und nach den Bedürfnissen des Dienstes jeweilen abzuändern.

Die Begrenzung der einzelnen Kreise erscheint in der That als eine Verwaltungsmaßregel, welche füglich der Exekutivbehörde anheimgegeben werden soll. In dieser Beziehung beschränkt sich daher Ihre Kommission auf die Mittheilung der folgenden, vom Bundesrath gemäß der bei den Akten liegenden Telegraphenkarte beabsichtigten Kreiseintheilung:

Ein erster Kreis würde die Kantone Genè, Waadt, Wallis und einen Theil des Kantons Freiburg umfassen;

ein zweiter den Kanton Neuenburg, den übrigen Theil des Kantons Freiburg, und Theile der Kantone Bern und Solothurn;

ein dritter die übrigen Theile der Kantone Bern und Solothurn, die Kantone Basè-Stadt, Baselland, Aargau, Luzern und beide Unterwalden;

ein vierter die Kantone Schaffhausen, Zürich, Zug, Schwyz und Uri;

ein fünfter Kreis die Kantone Thurgau, beide Appenzell, St. Gallen, Glarus;

ein sechster die Kantone Graubünden und Tessin.

Bei dieser Eintheilung hat der Bundesrath folgende Punkte im Auge gehabt:

1) Beschränkung des Kreisumfangs auf denjenigen Raum, welchen ein Inspektor in befriedigender Weise überwachen kann;

2) annähernde Ausglei chung der Längen der Linien und der Zahl der Bureaux in jedem Kreise;

3) Gestaltung der Telegraphenlinien und Verkehrswegs eines jeden Kreises zu einem selbständigen, zusammenhängenden und gewissermaßen einheitlichen Netze, und rasche und direkte Verbindungen, damit sich die Inspektoren leicht nach jedem Punkte dieses Netzes begeben können;

4) Beachtung der Kantons-, oder wo dieses nicht möglich ist, doch der Bezirksgrenzen.

Die Kosten für die Errichtung der zwei neuen Inspektorenstellen werden eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 8000 bis Fr. 9000 verursachen. Diese Ausgabe ist indessen eine Folge der bisherigen Aus-

dehnung unseres Telegraphenverkehrs und eine Vorbereitungsmaßregel im Hinblick auf die sicher bevorstehende weitere Vermehrung der dazugehörigen Geschäfte.

Aus diesen Gründen findet Ihre Kommission in dem Vorschlage des Bundesraths eine nothwendige, zweckmäßige und ökonomisch gerechtfertigte Maßregel; und sie beehrt sich daher, bei Ihnen die Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs zu beantragen.

Genehmigen Sie ic.

Bern, den 12/17. Juli 1866.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter:

W. von Graffenried.

Note. Die Kommission bestand aus den Herren: W. v. Graffenried, in Bern; Jos. Bucher, in Escholzmatt (Luzern); L. Grandpierre, in Neuenburg.

Der Nationalrath hat am 17. und der Ständerath am 19. Juli den Bundesrätlichen Entwurf unverändert angenommen.

Bericht der Kommission des Nationalraths, betreffend neue Eintheilung der Telegraphenkreise*). (Vom 17. Juli 1866).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.08.1866
Date	
Data	
Seite	488-492
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 209

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.